

Satzung des Islandpferdesport-Förderverein Ravensburg

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Islandsport-Förderverein Ravensburg , nach der Eintragung führt er den Namenszusatz e.V.

Der Sitz ist Ravensburg

Der Verein ist in das Vereinsregister Ravensburg eingetragen.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.Januar bis 31.Dezember

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern durch die Pflege des Sports und der freien Jugendhilfe. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ihre Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

§4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein wird nach Registrierung Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) und im IPZV-Landesverband Baden Württemberg und dadurch auch zugehörig zum IPZV-Dachverband. Der Verein und seine Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände an, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§5 Zweck und Aufgaben

Der Verein fördert gezielt den Islandpferdesport in seinen unterschiedlichen Ausrichtungen im Süddeutschen Raum.

Der Verein macht sich zur Aufgabe:

- den Jugendsport in den Unterschiedlichen Ausrichtungen des Islandpferdesports zu fördern
- Leistungsförderung und Unterstützung jugendlicher Turnierreiter
- Förderung von Vereins- und Hofübergreifender Kontakte
- Förderung der Außendarstellung des Islandpferdesports
- Förderung des Bekanntheitsgrades des Islandpferdesports
- Aufklärung von wichtigen Qualitätskontrollen in der Sportpferdezucht
- Förderung des Qualitätsmanagment in jeglichen Bereichen des Islandpferdesports
- Förderung von Horsemanship im Islandpferdesport
- Ausrichten von Veranstaltungen gemäß der Islandpferdeprüfungsordnung (IPO) des IPZV

§5a Verpflichtungen gegenüber dem Pferd:

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen, den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen und die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der IPO einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geandet werden. Außerdem kann die Entscheidung veröffentlicht werden.

Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können auch geandet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen. Die Beurteilung von Verstößen gegen diesen Paragraphen obliegt dem Vorstand.

§6 Mitgliedschaft und Beiträge

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der ein ernsthaftes Interesse an den Zielen des Vereines bekundet. Es bedarf eines schriftlichen Antrages zur Vereinsaufnahme . Die Aufnahme vollzieht der Vorstand. Ablehnung eines Bewerbers und Ausschluss können nur vom gesamten Vorstand mit 2/3 Mehrheit ausgesprochen werden.

Der Verein hat:

- a) passive Mitglieder (nicht aktiv im Sport/Turnier)
- b) aktive Mitglieder (aktive Sportreiter)
- c) Ehrenmitglieder
- d) Fördermitglieder

Aktive wie auch passive Mitglieder können alle Personen werden, die sich aktiv an dem in §5 dieser Satzung aufgeführten Zweck beteiligen und den Verein dadurch unterstützen wollen.

Ehrenmitglieder sind durch besondere Leistung oder Engagement vom Vorstand benannte Personen die Beitragsfrei bis zum Lebensende im Verein verbleiben.

Fördermitglieder können Freunde oder Förderer des Vereins werden die aber selber nichts mit Pferden zu tun haben.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach dem 15. Lebensjahres und Erfüllung seiner Beitragspflicht.

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen und muss der Geschäftsstelle bis zum 30. September schriftlich mitgeteilt werden.

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn:

- a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag und sonstige durch die Mitgliederversammlung beschlossene Zahlungen nicht leistet
- b) die Streichung im Interesse des Vereins notwendig erscheint
 - grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Anordnungen des Vorstandes und gegen die Vereinsdisziplin
 - schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
 - grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft
- c) Verstoß gegen §5a dieser Satzung

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein werden keine Anteile oder Sacheinlagen zurückbezahlt.

Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins satzungsgemäß zu benutzen und an den Versammlungen des Vereins nach den geltenden Bestimmungen teilzunehmen.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und die Richtlinien des Vereins und seiner übergeordneten Organisationen zu befolgen, den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Beiträge pünktlich zu bezahlen.

Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Mitgliederbeitrages und sonstiger zu erbringender Leistungen werden im Bedarfsfall von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist auch bei einem Eintritt im Laufe des Jahres stets für das ganze Jahr zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muss jährlich einmal stattfinden. Die Einladungen hierzu erfolgt vier Wochen vor Einberufung schriftlich an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Stimmliste
- b) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Bericht des Kassenwartes
- d) Bericht sonstiger Referenten
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahlen, falls diese anstehen
- g) Anträge
- h) Verschiedenes

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertrag ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen:

- a) über Satzungsänderungen
- b) über Dringlichkeitsanträge
- c) über Auflösung des Vereins

Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt. Über Anträge kann bei Zustimmung der Mehrheit der Stimmberchtigten auch durch Zurufe entschieden werden.

Alle grundlegenden Vereinsangelegenheiten sind von der Mitgliederversammlung zu beraten und zu entscheiden.

Anträge für die Jahresmitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingetroffen sein.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder den Antrag stellt oder wenn der Vorstand diese für erforderlich hält. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, die vom 1. Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Zur Gültigkeit eines in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird.

§9 Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassenwart

der Vorstand wird durch den erweiterte Vorstand :

4. dem Jugendwart
5. dem Sportwart
1. dem Schriftführer
2. dem Pressewart
3. dem Jugendsprecher

ergänzt.

Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Aufgabengebiete betreuen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus oder ist es an der Ausübung seiner Amtspflicht behindert, so kann der Vorstand aus den Vereinsmitgliedern eine Vertretung für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Wahlversammlung wählen.

Der erweiterte Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

Der 1. und 2. Vorsitzende stehen nur zur Wahl wenn diese aus freien Stücken zurücktreten oder durch Krankheit oder Tod nicht mehr in der Lage sind ihr Amt auszuführen. In diesem Fall wählt der erweiterte Vorstand geeignete Kandidaten die dann den Mitgliedern zur Wahl stehen. Werden dem 1. oder 2. Vorsitzenden betrügerisches oder vereinsschädigendes Verhalten bewiesen kann dieser mit einer 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

Die Zusammenlegung von Vorstandssämttern ist zulässig. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung. Alle Ämter sind Ehrenämter. Der Gesamtvorstand erstellt und ändert die Geschäftsordnung. Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand gemeinschaftlich. Bei den monatlichen Vorstandssitzungen dürfen Mitglieder anwesend sein und Ideen und Anregungen einbringen, sind aber nicht Stimmberechtigt bei den geschäftlichen Beschlüssen. Die Mitglieder haben das Recht die Kassenbücher jederzeit einzusehen.

§10 Vertretung des Vereins

Der geschäftsführende Vorstand ist Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

b) Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamts an das Jugendkader Baden-Württemberg.

§ 12 Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gilt das allgemeine Vereinsrecht.

§13 Redaktionelle Änderungen

Sollten im Zuge des Eintragungsverfahrens, angeregt durch das Registergericht oder das Finanzamt eine redaktionelle Satzungsänderung erforderlich werden, so ist hierzu die Vorstandsschaft berechtigt. Der Vorsitzende hat dann in der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

Möllenbronn, den 13.Jan.2014

